

## **VS\_GERICHTE P3 05 259 vom 25. Januar 2006**

VS Kantonsgericht, 2006-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3\\_05\\_259](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_05_259)

FR: VS\_GERICHTE P3 05 259 du 25 janvier 2006

IT: VS\_GERICHTE P3 05 259 del 25 gennaio 2006

### **Regeste**

KGE (Strafkammer) vom 25. Januar 2006 i.S. X. c. Amt des kantonalen Untersuchungsrichters (Beschwerde) Beweisanträge der Parteien im Strafverfahren. Das Recht der Parteien, jederzeit beim Richter bestimmte Untersuchungshandlungen zu verlangen, ist auf die Voruntersuchung beschränkt (Art. 54 Ziff. 1 StPO); nach deren Abschluss können die Parteien lediglich noch innert der ihnen vom Untersuchungsrichter hierfür nach Art. 58 Ziff. 1 StPO angesetzten Frist sowie im Haupt- (Art. 116 StPO) sowie in beschränktem Umfange im Rechtsmittelverfahren (Art. 190 und 195 Ziff. 1 lit. b StPO) Beweisanträge stellen. Réquisition de preuve des parties en procédure pénale. Le droit des parties de demander en tout temps au juge de procéder à des opérations d'instruction déterminées est limité à l'instruction préparatoire (art. 54 ch. 1 CPP); après la clôture de celle-ci, les parties peuvent déposer des réquisitions de preuve uniquement dans le délai qui leur est fixé à cet effet par le juge d'instruction, en vertu de l'art. 58 ch. 1 CPP, de même qu'aux débats (art. 116 CPP) et de manière restreinte en procédure de recours (art. 190 et 195 ch. 1 lit. b CPP). Aus den Erwägungen 1. a) Gemäss Art. 166 StPO ist die Beschwerde zulässig in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie bei formeller und materieller

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

StPO), ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 2**

a) Die materielle Rechtsverweigerung bezieht sich auf den inhaltlichen (materiellen) Teil eines Entscheides. Es handelt sich um einen Verstoss gegen das Verbot der Willkür (Art. 9 BV). Diese liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Beurteilung der Sache in Betracht fallen könnte, ja sogar vorzuziehen wäre, sondern setzt eine qualifizierte Fehlerhaftigkeit voraus. Willkürlich ist ein Urteil, wenn alternativ die tatsächlichen Feststellungen in klarer Weise in Widerspruch zu den Akten stehen, die Erwägungen mit der tatsächlichen Situation nicht übereinstimmen, die rechtliche Begründung als unverständlich, widersprüchlich oder unvertretbar bezeichnet werden muss oder wenn es klar gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel/Genf/München 2005, § 5 N. 8 f.). b) Gemäss Art. 58 Ziff. 1 StPO können die Parteien innert der ihnen vom Untersuchungsrichter angesetzten Frist eine Ergänzung der Untersuchung verlangen. Nach dem Gebot des rechtlichen Gehörs hat der Richter die ihm frist- und formgerecht angebotenen Beweise abzunehmen, soweit sie sich auf für die Entscheidung erhebliche, feststellungsbedürftige Tatsachen beziehen und sie nicht von vornherein als ungeeignet erscheinen, ihm die Kenntnis der betreffenden Tatsachen zu vermitteln (BGE 92 I 261 E. 3a mit Hinweisen; vgl. auch ZWR 2004 S. 187 E. 2b, 1993 S. 224 E. b und S. 315 E. 3). Der Untersuchungsrichter hat jedoch einem nach

Abschluss der Untersuchung bzw. nach Ablauf der Beweisergänzungsfrist von den Parteien gestellten Beweis- ergänzungsbegehren keine Folge zu geben (Art. 58 Ziff. 1 StPO; ZWR 2004 S. 187 E. 2b, 2002 S. 303 E. 2a). c) Vorliegend wurden die Beweisergänzungsanträge nach Ablauf der Beweisergänzungsfrist und damit verspätet gestellt. Daran ändert nichts, dass der Zeitungsartikel mit den Ansichten von Z. angeblich erst nach Ablauf der Beweisergänzungsfrist erschienen ist. Aus meh- reren Berichten der ... Zeitung und auch aus deren Schreiben vom 12. März 2004 an die Schweizerische Post bzw. vom 1. Februar 2005 an Y. geht hervor, dass die Spendenaktion von der ... Medien Gruppe und nicht nur von der ... Zeitung ausging. Die beiden letztgenannten Schrei- ben waren der Beschwerdeführerin jeweils in Kopie zugestellt worden. 313

Deren Verteidiger waren die Akten am 8. September 2005 und damit nahezu zwei Monate vor Ablauf der Beweisergänzungsfrist zur Ein- sichtnahme ausgehändigt worden. Der Beschwerdeführerin war somit vor Ablauf der Beweisergänzungsfrist bekannt bzw. ihr hätte zumin- dest bekannt sein müssen, dass die Spendenaktion von der AZ Medien Gruppe ausging. Damit wäre es der Beschwerdeführerin aber auch möglich gewesen, rechtzeitig Ergänzungsfragen an jene Person(en) zu beantragen, welche sich seitens der ... Medien Gruppe mit der Spen- denaktion befasst hatte(n). Da dies nicht geschah, sind die Beweiser- gänzungsbegehren als verspätet abzuweisen. Der angefochtene Ent- scheid erweist sich damit im Ergebnis als richtig. 314

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.